

Zu TOP 6 der Gemeindevertretersitzung am 28.01.2021

**Entscheidung über einen Einspruch gegen die Gültigkeit der
Bürgermeisterdirektwahl 2020**

Sachverhalt:

Es liegt ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterdirektwahl 2020 in Ahnatal von einem Wahlberechtigten vor.

Gem. § 25 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) i.V.m. § 49 KWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

Festzustellen ist zunächst, dass der Einspruch fristgerecht schriftlich beim Gemeindevorstand eingegangen ist. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Stichwahl vom 22. November 2020 und des Ergebnisses des Losentscheids erfolgte am 4. Dezember 2020. Der Einspruch ist datiert vom 15. Dezember 2020. Er ist am 16. Dezember 2020 und damit innerhalb der Einspruchsfrist beim Gemeindevorstand eingegangen. Dem Einspruchsführer wurde noch mit Schreiben des Vorstands vom 16. Dezember 2020 (Einwurf im Briefkasten) der Eingang bestätigt und mitgeteilt, dass aufgrund seiner Begründung des Einspruchs nach Einschätzung der Verwaltung keine Verletzung eigener Rechte gegeben und damit ggf. die Vorlage von Unterstützungsunterschriften bis zum Ablauf der Einspruchsfrist erforderlich sein könnte. Unterstützungsunterschriften wurden jedoch nicht eingereicht.

Eine vertraulich zu behandelnde Kopie des Einspruchs ist dieser Vorlage beigelegt. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Einspruchsführers wird er nicht öffentlich benannt.

Die Gemeindevertretung hat über den Einspruch gem. § 50 KWG zu entscheiden.

Gem. § 57 Kommunalwahlordnung (KWO) i.V.m. § 74 KWO soll die Vertretungskörperschaft die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl in der ersten Sitzung nach Ablauf der Einspruchsfrist treffen. In schwierigen Fällen soll die neue Vertretungskörperschaft in der ersten Sitzung nach der Wahl zur Vorprüfung einen Wahlprüfungsausschuss bilden und nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung entscheiden.

Der Einspruch wurde dem Hessischen Städte- und Gemeindebund zur rechtlichen Überprüfung übersandt. Die vollständige Stellungnahme, in der auf alle wichtigen Aspekte eingegangen wird, ist als Anlage beigefügt.

Zusammenfassend kommt der HSGB zu folgendem Ergebnis:

- Von der Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses nach § 57 Abs. 2 KWO kann nach Auffassung des HSGB abgesehen werden, da es sich hier nicht um einen schwierigen Fall handelt.
- Der Einspruch ist nicht mit hinreichend konkreten Tatsachen versehen und entspricht nicht der Anforderung, dass der Einspruchsführer in substantiiertes Weise darlegen muss, welcher wahlrechtliche Verstoß von ihm gerügt wird. Der Einspruch ist daher materiell unzulässig.
- Aufgrund der Tatsache, dass der Einspruchsführer keine eigenen Rechte geltend macht, wären für die Zulässigkeit des Einspruchs Unterstützungsunterschriften erforderlich. Diese hat der Einspruchsführer nicht vorgelegt, so dass der Einspruch unzulässig ist.

Es wird vorgeschlagen der Gemeindevertretung zu empfehlen, sich der Argumentation des Hessischen Städte- und Gemeindebundes anzuschließen und den Einspruch zurückzuweisen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 14.01.2021 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterdirektwahl 2020 in Ahnatal vom 15. Dezember 2020 zurückzuweisen.

Ewald Griesel
Erster Beigeordneter